

Satzung

des Angelsportvereins Landshut/Bayern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Februar 1949 gegründete Verein führt den Namen **Angelsportverein Landshut/Bayern e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.
- (3) Der Gerichtsstand ist Landshut. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR9“ beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Angelsportvereins Landshut ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit und insbesondere zur Förderung der nichtgewerblichen Fischerei.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Zur Erreichung des Zweckes macht sich der Angelsportverein Landshut zur Aufgabe:

- (1) Aktive Mitarbeit in Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tier-schutzfragen durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen, Vertretungen und Organisationen.
- (2) Hege und Pflege der Fischbestände und Förderung der ordnungsgemäßen Besetzung und Befischung der Fischgewässer unter Berücksichtigung von Ar-tenschutzprogrammen, Erhaltung und Pflege der anderen in und an Gewäs-sern vorkommenden heimischen Tierarten und Pflanzen und die Erhaltung oder Wiederherstellung dafür geeigneter Biotope.
- (3) Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden durch Schu-lung, Veranstaltungen und Ausstellungen, Vorträge und sonstige Maßnahmen.
- (4) Mitgliedschaft in geeigneten überörtlichen Organisationen und Verbänden und Förderung des fischereilichen Verbandswesens.
- (5) Pflege der Jugendarbeit und Ausbildung der Jugend auf fischereilichem Ge-biet sowie Förderung der Angelfischerei.
- (6) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewäs-ser.
- (7) Anpachtung und Erwerb von Fischgewässern sowie Beschaffung von Erlaub-nisscheinen für die Mitglieder.
- (8) Förderung und Hebung der Fischerei durch Reinhaltung der Gewässer und Ufer.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Angelsportverein Landshut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Ämter in der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt Betrauten können Aufwandsentschädigungen und angemessene Pauschalen im Rahmen steuerlich zulässiger Beträge erhalten.
- (5) Für die Vorstandschaft und die Revisoren können aufgrund der umfangreichen Tätigkeit Jahreserlaubnisscheine ausgegeben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördermitgliedern (Mitglieder ohne Fischereischein zur finanziellen Unterstützung)
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person unter folgenden Voraussetzungen werden:
 - a) Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) und Nachweis der Ablegung einer anerkannten Fischerprüfung.
Dies muss durch Vorlage eines staatlichen Fischereischeines nachgewiesen werden,
 - c) und ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (3) Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn schwerwiegende Gründe gegen die Person des Antragstellers (z.B. Vorstrafen, Ausschluss aus einer Fischereiorganisation) sprechen.
- (4) Für Jugendliche ist zur Aufnahme das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich sowie die Erfordernis nach § 5 Ziffer 2. c), soweit dies aufgrund des Alters erwartet werden kann.
- (5) Wegen Ehrenmitgliedern siehe § 15.

§ 6 Aufnahme, Beitrag und weitere Gebühren

- (1) Die Aufnahme ist unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung und der Richtlinien zur Fischerei schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
Vor einer Ablehnung gem. § 5 Ziffer 2. c) ist der Antragsteller persönlich anzuhören.
- (2) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist für alle Mitglieder gleich. Der Beitrag ist fällig bei Aufnahme in den Verein bzw. im Januar eines Kalenderjahres. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die anderen Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr, Erlaubnisscheingebühren, Gebühren für Bootsanlegestellen usw.) werden von der Vorstandschaft festgesetzt.
Die Aufnahmegebühr oder die anderen Gebühren können bei nachgewiesener Bedürftigkeit teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) Die Vorstandschaft kann die Entscheidungsfindungen in allen Fällen auf einen Vorsitzenden im Rahmen der Punkte 1, 2, 3 mit Ausnahme der Erlaubnisscheingebühren übertragen.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung wegen Beitragsrückstands,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt steht jedem Mitglied frei; er ist schriftlich zu tätigen und muss spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres dem Verein vorliegen. Rückständige Beiträge sind zu bezahlen.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz erfolgter Zahlungsaufforderung mit der Zahlung des Beitrags länger als 1 Monat im Rückstand, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.
- (4) Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit unter folgenden Voraussetzungen aus:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die von der Vorstandschaft erlassenen Richtlinien und den Maßnahmenkatalog,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen oder die Interessen des Vereins zu schädigen,
 - d) bei unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden im Verein zu stiften oder ihn zu zersetzen,
 - e) wenn ein Mitglied wegen Verstoßes gegen Bestimmungen zum Schutze der Fischerei oder der Gewässer mit Strafe oder Geldbuße belegt wurde,
 - f) wenn sich herausstellt, dass das Mitglied bei der Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat,

- g) wenn sich ein Mitglied neben dem Verein um die Anpachtung eines fischereilichen Gewässers bewirbt und der Verein dadurch entweder das fischereiliche Gewässer nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen erhält.
- (5) Bei geringeren Verstößen im Falle Ziffer 4. kann die Vorstandschaft anstelle des Ausschlusses Verwarnungen oder Verweise aussprechen. Daneben können Geldbußen und/oder die Sperre der Erteilung von Erlaubnisscheinen für bestimmte Gewässerstrecken auf die Dauer bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Diese Ahndungen sind in der Mitgliederkartei einzutragen.
- (6) Gegen Beschlüsse nach Ziffer 4. oder 5. kann binnen vier Wochen nach Benachrichtigung Berufung beim Ältestenrat (Ehrengericht) eingelegt werden. Die Berufungsschrift ist an den Vorsitzenden des Ältestenrats (Ehrengericht) zu richten.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter sowie sämtliche Rechte des Mitglieds an den Verein und an das Vereinsvermögen; es bleibt jedoch beim Verein für alle noch offenen Verpflichtungen haftbar. Eine Rückerstattung von Beiträgen und weiteren Gebühren erfolgt nicht.
- (8) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Ausweise sowie ihre Erlaubnisscheine unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Die Erlaubnisscheine verlieren mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses (Ziffer 6.) ihre Gültigkeit. Der Ausgeschlossene ist auch nicht mehr berechtigt, über etwaige Mitgliedschaft bei anderen Vereinen Erlaubnisscheine des Angelsportvereins zu erwerben, insbesondere Austauschkarten in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Vorstandschaft
- (3) Der Ältestenrat
- (4) Die Revisoren

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitglieder ab 18 Jahren und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Eine Stimmübertragung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite www.asv-landshut.de einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.
- (3) Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe stellen. In besonderen Fällen kann auch die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (4) Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des 1. Kassiers
 - c) Vorstellung des Haushaltsplanes durch den 1. Kassier
 - d) Berichte weiterer Mitglieder der Vorstandschaft
 - e) Bericht der Revisoren
 - f) Entlastung der Vorstandschaft
 - g) Wahlen
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern siehe § 15
 - i) Satzungsänderungen siehe § 17
 - j) Vereinsauflösung siehe § 18
- (5) Die Wahl der Vorsitzenden hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen dem Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl erforderlich. Bei dieser Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die anderen Wahlen erfolgen durch Handaufnahme. Hier genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Eine Wiederwahl aller drei Vorsitzenden oder der gesamten Vorstandschaft ist, falls kein Widerspruch erfolgt, zulässig und kann durch Handaufnahme erfolgen.
- (8) Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30. November des vorhergegangenen Jahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem 1. Vorsitzenden und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Sie besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender	1. Gewässerwart	2. Veranstaltungswart
2. Vorsitzender	2. Gewässerwart	Pressewart
3. Vorsitzender	3. Gewässerwart	Gerätewart
1. Schriftführer	1. Jugendleiter	
2. Schriftführer	2. Jugendleiter	
3. Schriftführer	1. Grundstückswart	
1. Kassier	2. Grundstückswart	
2. Kassier	3. Grundstückswart	
3. Kassier	1. Veranstaltungswart	

- (2) Sollte die ordnungsgemäße Wahl der Vorstandschaft aufgrund von außergewöhnlichen Einschränkungen, wie z.B. pandemiebedingten Versammlungsverboten oder anderen behördlichen Anordnungen, nicht möglich sein, wird die Amtszeit der amtierenden Vorstandschaft bis zur nächst möglichen Mitgliederversammlung verlängert.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die des 3. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden beschränkt.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds – mit Ausnahme des 1., 2. und 3. Vorsitzenden – sich innerhalb der Wahlperiode im Wege des Ergänzungsverfahrens zu vervollständigen.
- (5) Aufgaben der Gesamtvorstandschaft und der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung und Jugendordnung.

§11 Ältestenrat (Ehrengericht)

- (1) Der Ältestenrat (Ehrengericht) wird auf schriftlichen Antrag der Vorstandschaft bzw. von einem oder mehreren Mitgliedern tätig.
- (2) Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrats sowie der Verfahrensablauf sind in der Ehrengerichtsordnung geregelt.

§ 12 Revisoren

- (1) Die zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vorstandschaft gewählt.
- (2) Die Revisoren haben für jedes Geschäftsjahr die Kassen-, Buch- und Inventarrevision durchzuführen und hierüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Außerdem ist zu prüfen, ob der Haushaltsplan des abgelaufenen Geschäftsjahres eingehalten wurde. Es ist auch den Mitgliedern zu bestätigen, dass die Ausgaben sachlich notwendig waren und dem satzungsgemäßen Zweck entsprechen. Zudem muss die Genehmigung durch einen Kompetenzträger gemäß der Geschäftsordnung vorliegen. Die geprüften Unterlagen sind mit einem Sichtvermerk zu versehen.
- (3) Die Revisoren sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vorstandschaft ohne Stimmberechtigung teilzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Entlastung der Vorstandschaft zu unterbreiten.

§ 13 Vereinsabende

- (1) In den Vereinsabenden werden die aktuellen Vereinsangelegenheiten und fischereiliche Belange behandelt. Die Zahl der Vereinsabende wird von der Vorstandschaft festgelegt; Ort und Zeit ihrer Einberufung werden auf der Vereinswebseite www.asv-landshut.de bekannt gegeben.

§14 Richtlinien über die Ausübung der Fischerei

- (1) Die Vorstandschaft erlässt für die Mitglieder verbindliche Richtlinien für die Ausübung der Fischerei, über Einteilung der Vereinsgewässer, Ausgabe der Erlaubnisscheine, Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen sowie Führung von Fanglisten, Kontrollwesen, Maßnahmenkatalog, Punktesystem, Benützung der Vereins- und Pachtgrundstücke und Bestimmungen über Hegefischen.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben oder der Angelfischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (2) Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht an die Vorstandschaft zur Beratung und anschließenden Vorlage an die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann auch von sich aus der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann an Ehrenmitglieder auch zugleich den Ehrentitel eines Ehrenvorstandsmitglieds verleihen. Die Mitgliederversammlung beschließt dabei auch, ob und ggf. für welchen Zeitraum diesem Ehrenvorstandsmitglied Sitz und Stimme in der Vorstandschaft eingeräumt werden.

§ 16 Ehrung von Mitgliedern

- (1) Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder die Angelfischerei besonders verdient gemacht haben, können vom Verein durch Verleihung von Ehrenzeichen geehrt werden.
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Fischerei im bisherigen örtlichen Einzugsgebiet des Vereins oder Niederbayerns zu verwenden, anderenfalls der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen in Bezug auf Gemeinnützigkeit vorzunehmen, falls das Finanzamt dies für tunlich erachtet.

Vorstehende Satzung ist von der Generalversammlung am 3. Januar 1954 genehmigt, in der Hauptversammlung vom 2. August 1956 und den Generalversammlungen vom 6. Januar 1955, 6. Januar 1958, 6. Januar 1961 und 6. Januar 1964 sowie in der Hauptversammlung vom 1. März 1968 geändert, in der Hauptversammlung vom 3. Oktober 1969 neu gefasst und in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 3. März 1978, 3. Juli 1981, 4. Mai 1984, 7. Juni 1990, 7. Mai 1992, 22. April 1999, 13. April 2000, 5. März 2006 und 18. September 2008 geändert worden.

Die aktuelle Fassung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 19.09.2013 genehmigt und in der Generalversammlung am 09.03.2014, in der Mitgliederversammlung am 04.03.2018 und 01.03.2026 ergänzt.